

12.12.96

Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes und anderer
Gesetze**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 145. Sitzung am 5. Dezember 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses - Drucksache 13/6401 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Zollverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze
- Drucksache 13/5737 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 02.01.97
Erster Durchgang: Drs. 551/96

Gesetz zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zollverwaltungsgesetzes

Das Zollverwaltungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125), geändert durch Artikel 6 Abs. 60 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Deutsche Bundespost POSTDIENST“ durch die Wörter „die Deutsche Post AG“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Deutsche Bundespost POSTDIENST“ durch die Wörter „Die Deutsche Post AG“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Das Bundesministerium der Finanzen regelt durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit der Dienststellen der Zollverwaltung für die Erteilung von verbindlichen Zolltarifauskünften und von verbindlichen Ursprungsankünften nach Artikel 12 des Zollexodus.“

b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz eingefügt:

„(9) Die Industrie- und Handelskammern erteilen zum Zwecke der Ausstellung von Ursprungsnachweisen verbindliche Auskünfte nach Artikel 12 des Zollexodus über die Feststellung des nichtpräferentiellen Ursprungs für Waren, die in der Europäischen Gemeinschaft vollständig gewonnen oder hergestellt oder be- oder verarbeitet werden. Dies gilt nicht für Waren, für die gemeinsame Marktorganisationen bestehen, nach denen die Gewährung von Leistungen von der Bestimmung des Ursprungs abhängt.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „auf dem Betriebsgelände“ die Wörter „oder auf einem Beförderungsmittel“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Liegt der marktübliche Preis unter den Selbstkosten, wird dieser vergütet.“
- c) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Für die von der Zollverwaltung zu zahlende Vergütung kann eine Pauschale vereinbart werden. In allen anderen Fällen hat die Abrechnung der nach den vorstehenden Absätzen verlangten Vergütung in nachprüfbarer Weise zu erfolgen. Zur Überprüfung hat das Unternehmen der Zollverwaltung auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4 a) Das Unternehmen hat

1. den Zollbediensteten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben den Zutritt zu den in Absatz 2 genannten Einrichtungen und Beförderungsmitteln unentgeltlich zu gestatten,
2. sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unentgeltlich zu befördern,
3. den für die Wahrnehmung der Aufgaben zuständigen Zolldienststellen Fahr- und Flugpläne sowie die tatsächlichen Verkehrsbewegungen rechtzeitig und unentgeltlich mitzuteilen.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Unbeschadet der §§ 209 bis 211 der Abgabenordnung können die Bediensteten der Zollverwaltung zur Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1) Personen und Beförderungsmittel anhalten. Die zum Anhalten aufgeforderte Person hat auf Verlangen der Zollbediensteten stehen-zubleiben und sich auszuweisen. Führer von Beförderungsmitteln haben auf Verlangen zu halten und die Beförderungspapiere vorzulegen. Sie haben den Zollbediensteten auf Verlangen auch zu ermöglichen, an Bord und von Bord zu gelangen. Gepäck, Beförderungsmittel und ihre Ladung können zur Feststellung der Einhaltung der Zollvorschriften an Ort und Stelle oder einem anderen geeigneten Ort geprüft werden. Die von der Prüfung Betroffenen haben auf Verlangen die Herkunft der Waren anzugeben, die Entnahme von unentgeltlichen Proben zu dulden und die nach den Umständen erforderliche Hilfe zu leisten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für örtlich und zeitlich begrenzte Kontrollen außerhalb des grenznahen Raums gilt Absatz 1, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß Waren, die der zollamtlichen Überwachung nach dem gemeinschaftlichen Zollrecht oder diesem Gesetz unterliegen, von Personen oder in Beförderungsmitteln mitgeführt werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Personen können bei Vorliegen zureichender Anhaltspunkte dafür, daß sie vorschriftswidrig Waren mitführen, die der zollamtlichen Überwachung nach dem gemeinschaftlichen Zollrecht oder diesem Gesetz unterliegen, angehalten und an einem hierfür geeigneten Ort körperlich durchsucht werden. Kann die körperliche Durchsuchung das Schamgefühl verletzen, so wird sie einer oder einem Zollbediensteten gleichen Geschlechts übertragen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, daß die angehaltenen Personen Waffen in oder unter ihrer Kleidung verborgen haben, können sie an Ort und Stelle durchsucht werden.“

5. In § 14 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „, wenn dort Nichtgemeinschaftswaren befördert werden“ gestrichen.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Mit Ausnahme der Hauptzollämter für Prüfungen sind die Hauptzollämter und ihre Dienststellen Zollstellen im Sinne des Artikels 4 Nr. 4 des Zollkodex.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Grenzaufsichtsdienst der Zollverwaltung sichert unbeschadet anderer gesetzlicher Regelungen insbesondere den deutschen Teil der Grenze des Zollgebiets der Gemeinschaft und überwacht den grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1) sowie die anderen der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete (§ 14 Abs. 4).“

7. Dem § 18 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Der Arbeitsplatz der Zollstelle darf nur zum Zwecke der Durchführung und nur für die Dauer zollamtlicher Maßnahmen benutzt werden. Gleiches gilt für die zur Vornahme der vorgenannten Maßnahmen besonders gekennzeichneten Plätze.“

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „andere“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „genannten Verwaltungen“ die Wörter „und Unternehmen“ eingefügt.

9. § 28 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung internationale Zollübereinkommen oder -übereinkünfte, welche die vorübergehende Verwendung bestimmter Beförderungsmittel, die Beförderung von Waren unter Zollverschluß, andere Zollverfahren oder die Harmonisierung und Vereinfachung von Zollförmlichkeiten betreffen, in Kraft zu setzen.“

10. § 29 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird das Wort „Bordverpflegung“ durch das Wort „Bordbedarf“ ersetzt.

b) Der Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) für Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden, die zum persönlichen Ge- oder -verbrauch von ihnen oder den Angehörigen ihres Haushalts oder als Geschenk bestimmt sind,“

41. In der Überschrift zu Teil IX werden das Wort "Zollordnungswidrigkeiten" jeweils durch das Wort "Steuerordnungswidrigkeiten" und das Wort "Zollstraftaten" durch das Wort "Steuerstraftaten" ersetzt.

42. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Zollordnungswidrigkeiten" durch das Wort "Steuerordnungswidrigkeiten" ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. entgegen § 10 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 oder Satz 4 nicht oder nicht rechtzeitig hält, ein Beförderungspapier nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt oder einem Zollbediensteten nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht, an Bord oder von Bord zu gelangen, oder“.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. entgegen § 10 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 6 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder die Entnahme von unentgeltlichen Proben nicht duldet.“

c) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(1a) Ordnungswidrig im Sinne des § 382 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Satz 2 oder Satz 3 den Arbeitsplatz oder einen besonders gekennzeichneten Platz benutzt.“

d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 382 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung“ wird durch die Angabe „§ 382 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 oder Satz 4 nicht oder nicht rechtzeitig hält, ein Beförderungspapier, nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder einem Zollbediensteten nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht, an Bord oder von Bord zu gelangen,“.

cc) Nach Nummer 2 wird eingefügt:

„2a. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 6 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder die Entnahme von unentgeltlichen Proben nicht duldet,“.

43. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Wort „Zollstraftaten“ durch das Wort „Steuerstraftaten“ und das Wort „Zollordnungswidrigkeiten“ durch das Wort „Steuerordnungswidrigkeiten“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

“(1) Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten (§§ 369, 377 der Abgabenordnung), die im grenzüberschreitenden Reiseverkehr begangen werden, werden als solche nicht verfolgt, wenn sich die Tat auf Waren bezieht, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind und der verkürzte Einfuhrabgabenbetrag oder der Einfuhrabgabenbetrag, dessen Verkürzung versucht wurde, 250 Deutsche Mark nicht übersteigt.”

c) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Zollstraftat“ durch das Wort „Steuerstraftat“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

“(3) Liegt eine im grenzüberschreitenden Reiseverkehr begangene Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit vor, kann in den Fällen einer Nichtverfolgung nach Absatz 1 oder einer Einstellung nach § 398 der Abgabenordnung ein Zuschlag bis zur Höhe der Einfuhrabgaben, höchstens jedoch bis zu 250 Deutsche Mark, erhoben werden.”

e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

“(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch bei der Einreise aus einer Freizone.”

14, a) In § 2 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1, § 4 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8, § 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1, § 17 Abs. 3, § 19 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 2, §§ 23, 25 Abs. 2, § 26 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1 und 2 sowie § 30 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

b) In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

c) In § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 2
Aufhebung des
Abschöpfungserhebungsgesetzes

Das Abschöpfungserhebungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 613-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695), und die Abschöpfungstarif-Verordnung vom 26. November 1968 (BGBl. II S. 1043) werden aufgehoben.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

19.12.96

**Beschluß
des Bundesrates**

**Gesetz zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes und anderer
Gesetze**

Der Bundesrat hat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. Dezember 1996 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.